



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 20.025/4-4-1995

XIX. GP.-NR
 1221 / AB
 1995 -07- 3 1

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage

ZU

1252/J

der Abg. Mag. Haupt und Kollegen vom 6. Juni 1995

Zl. 1252/J-NR/1995 "Bleiberger Bergwerksunion"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und

- 2 -

ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

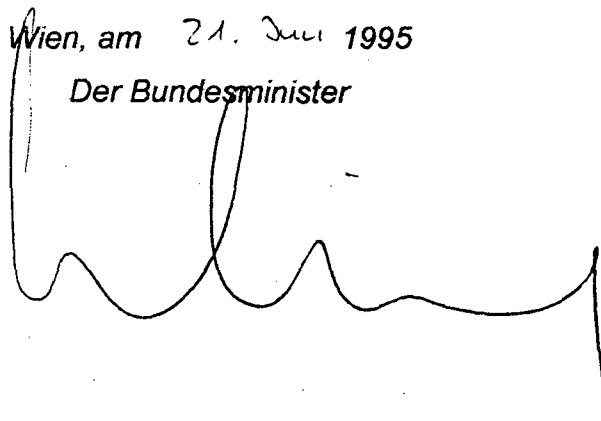
Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 21. Juni 1995

Der Bundesminister



Stellungnahme der ÖIAG zur parl. Anfrage Nr. 1252/J-NR/1995

Zu Ihren Fragepunkten

"Ist die Liquidation der BBU bereits abgeschlossen, und wenn nein, wie ist der Stand des Liquidationsverfahrens?"

Wenn ja,

- a. welche Kosten sind durch die Schließung insgesamt entstanden?
- b. wie sieht die Schlußbilanz der BBU aus?

In welchem Umfang ist (war) die BBU in der Lage, selbst für die Kosten der Schließung und für die Bedeckung ihrer Verbindlichkeiten aufzukommen?

In welcher Form und in welchem Umfang ist die BBU bzw. sind deren Tochterfirmen noch wirtschaftlich tätig?

Wie ist der aktuelle Schuldenstand der BBU bzw. welche Verpflichtungen in welcher Höhe mußten (müssen) nach Liquidation der BBU vom Gesamtkonzern übernommen werden?

Welche Förderungsbeträge von Land und Bund sind seit dem Jahre 1980 in die BBU geflossen?

Welche Beträge wurden von seiten der ÖIAG der BBU seit dem Jahre 1985 zur Verfügung gestellt?

Wurde das Problem der Enddeponie der Schadstoffe der BBU bereits gelöst, und wenn ja, auf welche Weise?

Wie weit ist die Sanierung und Rekultivierung des Standortes der BBU bereits gediehen und welche Kosten wurden (werden) dadurch verursacht?

Gibt es eine Gesamtdarstellung der derzeitigen ökologischen Situation für die Region Arnoldstein, und wenn ja, welche wesentliche Aussagen sind darin enthalten?

Welche Kosten entstanden (entstehen) durch die Beseitigung bzw. die finanzielle Abgeltung der an der Natur bzw. der Gesundheit der Anwohner entstandenen Schäden?

Welche Beträge wurden zur Bedeckung dieser Kosten von welchen Stellen bereits aufgebracht?

Wieviele Arbeitsplätze gingen durch die Liquidation der BBU in der Region Arnoldstein bisher direkt und indirekt verloren?

- 2 -

Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um - gemäß Ihrem Versprechen - den Erhalt des Industriestandortes Arnoldstein zu sichern?

Wieviele neue Arbeitsplätze konnten seit 1990 in Arnoldstein geschaffen werden, wieviele davon aufgrund Ihrer Bemühungen?"

wird seitens der ÖIAG wie folgt Stellung genommen:

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage bezieht sich auf Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der ÖIAG in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz- und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt sei 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber den Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der früheren Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).

Zur Liquidation der BBU wird von der ÖIAG folgendes mitgeteilt:

- a) Die BBU findet sich seit Jänner 1992 in Stadium der Liquidation und übt keine unternehmerische Tätigkeit (Bergbau, Zinkhütte) mehr aus; die Liquidation der BBU ist noch nicht abgeschlossen.
- b) Einzige Tochtergesellschaft der BBU i.L. ist die "EuroNova Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH" in Arnoldstein, die mit Bemühungen um Betriebsansiedlungen einen zukunftsweisenden Unternehmenszweck verfolgt.

- 3 -

- c) Die BBU i.L. wird bis zum Abschluß der Liquidation voraussichtlich Verbindlichkeiten von max. 86 Mio S aufweisen, die mangels anderer Möglichkeiten von der ÖIAG-Bergbauholding aufgebracht werden müßten.

Hinsichtlich der Förderung des Sanierungsprojektes Arnoldstein wird mitgeteilt, daß ergänzend zu den Förderungsmittel des Bundes nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) im Rahmen einer adaptierten Variante des Sanierungsprogrammes zusätzlich Eigenleistungen der ÖIAG-Bergbauholding (ÖBAG) und der BBU i.L. in Höhe von 152 Mio S aufgebracht werden.

Mit dem nunmehr projektierten Gesamtaufwand von S 513 Mio werden die standortadäquaten Sicherungs- und Sanierungsziele zur Erlangung einer gewerblichen industriellen Standortqualität, die den Schutz des Menschen und des Grundwassers langfristig sicherstellt, in einem beispielhaften Modell erreicht.